

- 3) Von Lastwagen oder Karren, deren Radbeschläge weniger als 2 Zoll breit sind, desgleichen von solchen Lastwagen oder Karren, deren Radbeschläge zwar eine größere Breite, aber in der äußeren Seite eine gebogene Fläche oder hervorstehende Kopfnägel oder Stifte haben, werden die Säge des Tarifs doppelt entrichtet.
- 4) Lastfuhrwerke dürfen nicht breiter als höchstens 10 Fuß geladen werden.

B e f r e i u n g e n .

Brückengeld wird nicht erhoben:

- 1) von Pferden und Maulthieren, welche den Hofhaltungen des königlichen Hauses, imgleichen den Gestüten angehören;
- 2) vom Armeefuhrwerk und von Fuhrwerken und Thieren, welche Militair auf dem Marsche bei sich führt, desgleichen von Offizieren zu Pferde im Dienste und in Dienstuniform;
- 3) von den öffentlichen Beamten auf Dienstreisen;
- 4) von öffentlichen Kouriers, imgleichen von ordinairen, Reit-, Kariel-, Fahr- und Schnellposten, den dazu gehörigen Beiwagen und ledig zurückgehenden Postpferden;
- 5) von Transporten, die für unmittelbare Rechnung der Regierung geschehen, auf Vorzeigung von Freipässen, imgleichen von Vorspann- und Lieferungsführen auf der Hin- und Rückreise, wenn sie sich als solche durch den Fuhrbefehl ausweisen;
- 6) von Feuerlöschungs-, Armen-, Arrestanten- und Kreis- und Gemeindegültsföhren;
- 7) von allen mit Chausseebaumaterialien beladenen Fuhrwerk, und
- 8) von allen Eingefessenen des Kreises Croßen, welche nicht für Lohn fahren; namentlich sind frei vom Brückengelde alle Einwohner der Stadt Croßen für ihre Person, so wie alle nicht für Lohn unternommene Fuhrren derselben.

Erigniß, den 31sten August 1835.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

Köther. Graf v. Alvensleben.

(No. 1652.) Allerhöchste Kabinettsorder vom 3ten September 1835., durch welche des Königs Majestät der Stadt Justroszyn die revidirte Städteordnung vom 17ten März 1831. zu verleihen, bei dieser Gelegenheit auch zu bestimmen geruht haben, daß in allen Fällen, in welchen Allerhöchstdieselben die Städteordnung im Großherzogthume Posen verleihen, der zehnte Titel dieses Befehles nicht zur Anwendung kommen soll.

Auf Ihren Bericht vom 9ten v. M. will Ich der Stadt Justroszyn im Großherzogthume Posen, dem Wunsche derselben gemäß, die revidirte Städteordnung vom 17ten März 1831. verleihen, und haben Sie mit deren Einführung den Ober-